

Reglement der Jugendriege Hausen am Albis

gegründet 1941

1. Name, Stellung, Zweck

Art. 1

Die Jugendriege Hausen a.A., nachstehend Riege genannt, ist eine Untersektionen des Turnvereins Hausen a.A., nachstehend Stammverein genannt.

Art. 2

Die Riege ist nicht selbständig und wird nach diesem Reglement vom Jugendriegen-Verantwortlichen des Stammvereins, nachstehend Koordinator genannt, verwaltet.

Art. 3

Die Riege ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen.

Art. 4

Das Hauptziel der Riege soll sein, den Jugendlichen durch Sport eine interessante und sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten und sie beim erreichten Alter zum Übertritt als Aktivmitglied in den Stammverein zu bewegen.

2. Bestand, Vereinsjahr

Art. 1

Die Riege unterhält eine allgemeine Riege und allenfalls weitere Spezialriegen oder Altersstufungen.

Art. 2

Das Riegenjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

3. Mitgliedschaft

Art. 1 Eintritt

Der Eintritt in die allgemeine Riege ist ab dem ersten Schuljahr möglich. Der Eintritt und die Mitgliedschaft in einer der speziellen Riegen wird vom zuständigen Leiter unter Berücksichtigung des Turnbetriebs und den Fähigkeiten des Einzelnen festgelegt.

Die Aufnahme in die Riegen erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, welche von den Eltern unterschrieben sein muss.

Art. 2 Altersbegrenzung

Die Mitgliedschaft in den Riegen endet mit dem 16. Altersjahr.

Wer nach dem 16. Altersjahr weiter eine der Spezialriegen besuchen möchte, muss dem Stammverein als Aktivmitglied beitreten.

Art. 3 Austritt

Ein austretendes Mitglied hat dem zuständigen Leiter mündlich oder schriftlich den Austritt aus der Riege bekanntzugeben.

Art. 4 Ausschluss

Wer sich nicht an die Weisungen der Leiter hält, durch dauernde Störungen des Turnbetriebs auffällt, oder die Turnstunden nicht regelmässig besucht, kann durch den Riegenleiter ausgeschlossen werden (Mitteilung an die Eltern und an den Koordinator).

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 1 Pflichten

- Die Mitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden regelmässig zu besuchen.
- An den Wettkämpfen und Anlässen muss das Vereinstenue getragen werden.
- Die Mitglieder haben sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter zu fügen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung des Stammvereins festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach den Frühlingsferien entfällt die Beitragspflicht für das laufende Jahr – die Versicherung ist trotzdem gewährleistet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt bzw. Ausschluss. Unter dem Jahr austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Beiträge werden nicht zurückbezahlt.
- Die obligatorische Versicherungsprämie ist im Jahresbeitrag eingeschlossen.

Art. 2 Rechte

- Die Mitglieder haben das Recht, in mehreren Abteilungen mitzuturnen – der Jahresbeitrag ist nur 1 mal zu entrichten.
- Die Mitglieder haben das Recht, an den Anlässen des regionalen und des kantonalen Turnverbandes, sowie am Chränzli (Abendunterhaltung des Stammvereins) teilzunehmen.
- Mitglieder erhalten auf Wunsch der Eltern ein Exemplar dieses Reglements.

5. Organisation

Die Riege wird nach einem speziellem Organigramm und Pflichtenheft geführt, welches vom Koordinator unterhalten wird.

6. Rechte und Pflichten der Leiter

Art. 1 Rechte

- Die Leiter haben das Recht auf eine jährliche Entschädigung.
- Kurskosten für Leiterausbildungskurse werden vom Stammverein übernommen. In Zweifelsfällen entscheiden der Vorstand des Stammvereins.

Art. 2 Pflichten

- Die Leiter sind verantwortlich für einen geordneten Turnbetrieb.
- Die Leiter sind verpflichtet, an den obligatorischen Leiterkursen teilzunehmen.
- Die Leiter sind verpflichtet, ihre Riegen über die anstehenden Anlässe zu informieren.
- Die Leiter sind verpflichtet, ihre Riegen an den Anlässen zu betreuen.

Art. 3 Rücktritt

Der Rücktritt eines Leiters hat frühzeitig (3 Monate) und schriftlich an den Koordinator zu erfolgen. In der Regel sorgt ein rücktretender Leiter selber für einen adäquaten Nachfolger.

7. Finanzen

Art. 1

Die Kasse wird vom Stammverein geführt. Die Riege sollte hingegen selbsttragend sein.

Art. 2

Das Rechnungsjahr ist gemäss Statuten des Stammvereins.

Art. 3

Die Einnahmen der Riege (zu Handen des Stammvereins) bestehen im Wesentlichen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, sowie der Organisation von Anlässen.

Art. 4

Den Leitern wird jährlich eine vom Vorstand des Stammvereins festgelegte Entschädigung ausbezahlt.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung des Stammvereins festgesetzt.

Art. 6

Folgende Leistungen übernimmt die Riege (durch den Stammverein):

- Startgelder und Festkarten für Wettkämpfe. (Eine Obergrenze pro Mitglied kann vom Vorstand des Stammvereins festgelegt werden)
- Beitrag an Chlaushock (Der Betrag wird vom Vorstand des Stammvereins festgelegt)

Folgende Leistungen müssen die Mitglieder selber erbringen:

- allenfalls benötigte Lizenzen (insbesondere Spezialriegen)
- Unkostenbeitrag für organisierte Fahrten an Anlässe

Art. 7

Für die Verbindlichkeit der Riege haftet nur der Stammverein. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Turnbetrieb, Absenzen

Art. 1 Turnbetrieb

Die Leiter sind verpflichtet, wöchentlich eine Turnstunde abzuhalten. Ist ein Leiter verhindert, so sorgt er selbst für Ersatz.

Art. 2 Absenzen

Die Leiter sind verpflichtet, eine Appelliste zu führen.

9. Schlussbestimmungen

Art. 1

Angelegenheiten, über welche das Reglement keinen Aufschluss gibt, werden durch den Koordinator erledigt. Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Stammvereins.

Art. 2

Bei einer allfälligen Auflösung der Riege dürfen vorhandene Vermögensbestandteile nicht veräussert oder verteilt werden, sondern müssen dem Stammverein auf unbefristete Zeit zur Verwahrung übergeben werden. Die Aushändigung und Überlassung an eine neu zu gründende Riege kann nur erfolgen, wenn sich dieselbe verpflichtet, nach den Richtlinien dieses Reglements zu arbeiten.

Art. 3

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Vorstands des Stammvereins in Kraft.

Datum:

TURNVEREIN HAUSEN AM ALBIS

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Jugendriegen-Verantwortliche:

ENTWURF